



Corona-Schutzkonzept Schule Bremgarten

Änderungskontrolle

Version	Datum	Name	Bemerkungen
1.0	24.9.2020	Guido Wirth	
2.0	25.9.2020	Guido Wirth	Durch die SLK überarbeitete Version
3.0	8.10.2020	Guido Wirth	Ergänzung aufgrund der Weisung BKS vom 29.9.2020
4.0	20.10.2020	Guido Wirth	Nach Weisungen BKS vom 19.10.2020 ergänzt
5.0	29.10.2020	Guido Wirth	Ergänzung aufgrund der Weisung BKS vom 28.10.2020
6.0	15.1.2021	Guido Wirth	Ergänzung aufgrund der Weisung BKS vom 15.1.2021
7.0	11.2.2021	Guido Wirth	Ergänzung aufgrund der Weisung BKS vom 11.2.2021
8.0	12.5.2021	Guido Wirth	Ergänzung aufgrund der Weisung BKS vom 11.5.2021
9.0	27.5.2021	Guido Wirth	Ergänzung aufgrund der Weisung BKS vom 27.5.2021
10.0	6.9.2021	Guido Wirth	Ergänzung aufgrund der Weisung BKS vom 1.9.2021
11.0	14.9.2021	Guido Wirth	Ergänzung aufgrund Beschluss Bundesrat
12.0	6.12.2021	Guido Wirth	Ergänzung aufgrund Weisung BKS vom 2.12.2021
13.0	15.12.2021	Guido Wirth	Ergänzung aufgrund Weisung BKS vom 10.12.2021
14.0	28.12.2021	Guido Wirth	Ergänzung aufgrund Weisung BKS vom 22.12.2021
15.0	7.1.2022	Guido Wirth	Ergänzung aufgrund Weisung BKS vom 4.1.2022

1. Grundsätze

Es gelten die aktuelle bundesrätliche Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zu Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, die aktuellen Vorschriften des Bundesamts für Gesundheit BAG, die Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Aargau zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie sowie die Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden. Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf der kantonalen Weisung „Coronavirus – Unterricht an den Volksschulen“ vom 4. Januar 2022. Es ist ab 10. Januar 2022 gültig. Das Konzept wird laufend den neuen Erkenntnissen angepasst. Die aktuelle Version wird auf die Homepage gestellt.

Das Schuljahr 2020/2021 gilt als reguläres Schuljahr. Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie zu Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden kantonalen Rechtsgrundlagen umgesetzt. Es wird grundsätzlich Präsenzunterricht erteilt. Dies gilt ebenso für den Unterricht in der Musikschule. Auch die Angebote der familienergänzenden Betreuung im Bereich Tagesstrukturen stehen den Schülerinnen und Schüler zur Verfügung.

2. Unterricht

- Der Unterricht findet gemäss Lehrplan nach Stundenplan in Klassen und Lerngruppen statt.
- Für Kinder und Jugendliche gelten untereinander keine Abstandsregeln. Unter Erwachsenen und zwischen Erwachsenen und Schülerinnen und Schüler ist ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die Schulzimmer sind so eingerichtet, dass der Abstand zwischen der Klasse und der Lehrperson eingehalten werden kann. Die Anordnung von Mobiliar und Bodenmarkierungen können hilfreich sein.
- Die Schülerinnen und Schüler begeben sich vom Pausenplatz direkt ins Schulzimmer.
- Die 5- Minuten-Pausen werden wenn möglich im Schulzimmer verbracht.

- Schulmaterial wird nicht direkt von den Schülerinnen und Schülern eingezogen oder an sie verteilt, sondern an einem zentralen Übergabeort (Fächli oder Schachtel) im Schulzimmer deponiert.
- Unterrichtsmaterial, welches von verschiedenen Schülerinnen und Schülern genutzt wird, wird regelmässig gereinigt und desinfiziert, bei Klassenwechseln passiert dies zwingend.
- In den Schulzimmern steht eine Schutzscheibe als Trennung zwischen Lehrperson und Schülerinnen und Schülern zur Verfügung.
- Bewegung und Sport: Der Mindestabstand zur Lehrperson soll nach Möglichkeit eingehalten werden. Aufstellen und Wegräumen von Sportmaterial erfolgt durch die Schülerinnen und Schüler. Lehrpersonen fassen Sportmaterial nur wenn nötig an.
- Gesang und Musik: Das Singen in geschlossenen Räumen stellt ein erhöhtes Risiko für Ansteckungen dar. Unter den Schülerinnen und Schülern soll ein entsprechender Abstand gehalten werden. Es sollen vermehrt andere Aktivitäten im Unterricht stattfinden.
- Hauswirtschaft: Das Zubereiten der Mahlzeiten erfolgt unter besonderen Vorkehrungen. Jede Gruppe isst nur die Mahlzeiten, welche sie selbst zubereitet hat. Das Essen wird nicht mit anderen Gruppen geteilt.
- Werken, Textiles Werken, TTG: Für die Lehrpersonen stehen zusätzlich zu den Schutzschildern Gesichtsschilder zur Verfügung.
- Im Förderunterricht (SHP, DaZ, Logo, Lega) werden Schutzscheiben eingesetzt, allenfalls Gesichtsschilder.

3. Schutzmassnahmen

- Ansprechperson für die Umsetzung der Schutzmassnahmen ist der Gesamtschulleiter. Er wird dabei von den Schulleitungen der Stufen unterstützt.
- Generell gilt für die Umsetzung der Schutzmassnahmen das Kaskadenprinzip:
 1. Einhalten der Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln
 2. Einhalten der Abstandsregeln
 3. Einsatz von Barrieremassnahmen (Masken, Trennvorrichtungen)
 4. Sicherstellen der Nachverfolgbarkeit von Ansteckungsketten (Kontaktlisten)

Schulareal und Schulräume

- Alle Personen, die auf dem Schulareal verkehren, halten die geltenden Hygieneregeln ein (Händewaschen, Desinfektion von Gegenständen und Oberflächen, kein Händeschütteln). Dafür stehen geeignete Möglichkeiten zur Handhygiene zur Verfügung (Waschbecken, Einmalhandtücher, Desinfektionsmittel).
- Der Hausdienst reinigt regelmässig die Türgriffe an den Eingängen, die Handläufe in den Treppenhäusern, die Waschstationen in den Schulzimmern und die WC-Anlagen.
- In allen Räumlichkeiten ist regelmässig und ausgiebig zu lüften.
- Das Teilen von Essen und Trinken mit anderen Schülerinnen und Schülern ist nicht erlaubt.
- Reinigungsmittel kann bei den Hauswarten nachbestellt werden.
- Schülerinnen und Schüler waschen mindestens 3x am Tag in der Schule die Hände (am Morgen bei Unterrichtsbeginn, nach der grossen Pause, am Nachmittag bei Unterrichtsbeginn).

Schutzmassnahmen für Erwachsene

Für alle erwachsenen Personen gilt in den Schulgebäuden (inklusive Unterrichtsräumen) eine Maskentragpflicht.

Keine Maskentragpflicht gilt:

- a) in den Unterrichtsräumen in Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert und der Mindestabstand von 1,5 Metern gegenüber den Schülerinnen und Schülern jederzeit eingehalten werden kann.
- b) in den Aufenthaltsräumen während der Konsumation von Speisen oder Getränken, sofern die Personen an Tischen sitzen und die Mindestabstände jederzeit eingehalten werden.
- c) für Personen, die allein in einem geschlossenen Raum arbeiten.

d) für Personen, die ein ärztliches Attest vorweisen können, dass sie keine Gesichtsmaske tragen können. Wenn sie keinen Nachweis erbringen, dass sie über ein gültiges Covid-19-Zertifikat verfügen, sind sie verpflichtet, am wöchentlichen repetitiven Testen in der Schule teilzunehmen oder sich wöchentlich testen zu lassen (PCR-Test). Die Testkosten gehen dabei zulasten des Schulträgers.

- Teamsitzungen finden entweder per MS Teams oder unter Einhaltung der Abstandsregeln statt. Ist dies nicht möglich, sind Masken zu tragen.
- Die Schutzmassnahmen des BAG werden bei allen Eingängen in die Schulgebäude gut sichtbar aufgehängt.

Schutzmassnahmen für Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler haben gegenüber erwachsenen Personen wann immer möglich den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Für die Schülerinnen und Schüler ab der 1. Klasse gilt in den Schulgebäuden (inkl. Unterrichtsräumen) eine Maskentragpflicht.

Keine Maskentragpflicht gilt für alle Schüler*innen:

- a) in den Unterrichtsräumen in Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert.
- b) für eine/n einzelne/n Schüler/in im Unterricht (bei Vorträgen, Referaten oder Präsentationen), wenn die übrigen Schülerinnen und Schüler eine Maske tragen.
- c) im Sportunterricht oder bei sportlichen Aktivitäten der Schule. Dabei ist Körperkontakt zu vermeiden und auf entsprechende Sportarten zu verzichten.
- d) für eine/n einzelne/n Schüler/in im Musik- und Instrumentalunterricht, wenn die übrigen Schülerinnen und Schüler eine Maske tragen. Zudem kann auf das Tragen von Masken verzichtet werden, wenn grosse Räumlichkeiten das Einhalten der Abstandsvorgaben von mindestens 1,5 Metern ermöglichen oder wirksame Schutzvorrichtungen zwischen den Personen angebracht werden.
- e) in den Aufenthaltsräumen, sofern die Schülerinnen und Schüler Speisen oder Getränke konsumieren. Dabei sind die Mindestabstände wenn möglich einzuhalten.
- f) für Schülerinnen und Schüler, die ein ärztliches Attest vorweisen können, dass sie keine Gesichtsmaske tragen zu können. Das Attest muss von einer Fachperson ausgestellt sein, die nach dem Medizinalberufegesetz oder dem Psychologieberufegesetz zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist.

Die Schülerinnen und Schüler können auf dem Schulareal freiwillig eine Maske tragen.

Testen

Die Schule Bremgarten nimmt am repetitiven Testen teil. Die Teilnahme ist für Schüler*innen der Schule Bremgarten freiwillig und kostenlos.

Erwachsene, die keinen Nachweis erbringen können, dass sie über ein gültiges Covid-19-Zertifikat verfügen, sind verpflichtet, am wöchentlichen repetitiven Testen in der Schule teilzunehmen oder sich wöchentlich testen zu lassen (PCR-Test). Die Testkosten gehen dabei zulasten des Schulträgers.

Abgabe der Schutzmasken

Die Kosten für Schutzmassnahmen müssen von den Gemeinden übernommen werden. Die Stadt Bremgarten stellt Papiermasken zur Verfügung, für die Primarschule sind es kleinere Kindermasken. Es ist den Schülerinnen und Schülern überlassen, auf eigene Rechnung private Stoffmasken zu tragen.

Die Abgabe der Masken erfolgt in der Schule. Am Ende eines Schultages nehmen die Schülerinnen und Schüler die Maske für den folgenden Tag mit.

Aufgaben der Lehrpersonen

- Sie achten auf die Einhaltung der Hygieneregeln und leiten die Schülerinnen und Schüler zur korrekten Umsetzung an.
- Sie sorgen für regelmässiges Lüften des Schulzimmers (in den Pausen, nach Klassenwechsel).
- Sie isolieren Schülerinnen und Schüler mit Krankheitssymptomen und schicken sie nach vorgängiger Information der Eltern nach Hause.

Aufgaben der Eltern

- Sie setzen das Merkblatt „Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen“ um.
- Sie behalten ihr Kind bei Krankheit zuhause und informieren die Klassenlehrperson.
- Bei Rückkehr aus einem Risikoland begeben sich die Eltern mit den Kindern für 10 Tage in Quarantäne und informieren die zuständige Schulleitung.
- Die Eltern sind gebeten, in Zeiten von Corona während der Unterrichtszeit von 07.00 – 18.00 Uhr das Schulhaus nicht zu betreten. Ausgenommen sind vereinbarte Gespräche oder Anlässe mit Lehrpersonen.
- Für Elternanlässe / Elternabende gilt eine Maskentragpflicht, sofern die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können.
- Es ist Sache der Eltern, Schutzmasken zu besorgen, z.B. für Elternanlässe oder für Reisen im ÖV.
- Warme Kleider: Die Schulzimmer werden regelmässig ausgiebig gelüftet. Zudem können Unterrichtslektionen im Freien stattfinden. Wir bitten deshalb die Eltern, dafür zu sorgen, dass ihre Kinder genügend warme Kleidung dabei haben.

4. Klassen- und Schulanlässe

Ausflüge, Exkursionen, Schulreisen und Klassenlager sind unter Einhaltung der Bestimmungen des Bundesrats, der Vorschriften des BAG und der Verordnung des Aargauer Regierungsrats sowie sämtlicher allgemeinen Schutzmassnahmen und Schutzkonzepte, z.B. ÖV, Lagerhäuser, möglich.

Sämtliche Teilnehmende von Lagern haben unmittelbar vor der Abreise ein gültiges Covid-19-Zertifikat oder ein aktuelles negatives Testergebnis (Antigen-Schnelltest oder PCR-Test) vorzuweisen.

Öffentliche Schulanlässe mit Erwachsenen

Öffentliche Schulanlässe und -veranstaltungen, z.B. Elternabende, sind unter Einhaltung der geltenden bundesrätlichen und kantonalen Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen, Maskentragpflicht in Innenräumen) möglich.

5. Ansteckungen im Schulbereich - Informationsfluss

Meldepflicht: Erkrankt eine Person (Schüler/-in oder Schulpersonal) an Covid-19 (positiv getestet), muss die Schulleitung informiert werden. Diese informiert die via [Webformular](#) das Contact Tracing.

Isolation und Quarantäne: Die Anordnungen des Kantonsärztlichen Dienstes oder des Contact Tracing Centers Aargau CONTI sind bindend. Nur diese Stellen können eine Klassen- oder Schulschliessung anordnen.

Information von Eltern: Eltern mit Kindern in der entsprechenden Klasse werden über eine Erkrankung informiert. Der Name der erkrankten Person wird dabei nicht mitgeteilt (Datenschutz, Persönlichkeitsschutz).

Wann zuhause bleiben?

1. **Verdacht:** Wenn bei einem Familienmitglied ein **Verdacht** auf Covid-19 besteht, bleibt diese Person zuhause => beobachten (Schema zum „Vorgehen bei Symptomen“ auf der Homepage www.schule-bremgarten.ch). Schülerinnen und Schüler bleiben mindestens einen Tag zuhause. Wenn sie keine Symptome zeigen, gehen sie wieder zur Schule.

2. **Test:** Wenn ein Familienmitglied einen **Test** macht, bleibt diese Person zuhause => Testergebnis abwarten. Schülerinnen und Schüler bleiben zuhause, bis das Testergebnis vorliegt.
3. **An Coronavirus erkrankt:** Wenn ein Familienmitglied **positiv getestet** ist, bedeutet dies, dass die Person an Coronavirus erkrankt ist. Alle Familienmitglieder gehen in Quarantäne (Anweisung des Hausarztes bzw. des Kantonsärztlichen Dienstes).

6. Absenzen im Zwischenbericht und im Zeugnis der Oberstufe

Im Zeugnis und im Zwischenbericht der Oberstufe werden im Schuljahr 2021/22 die unentschuldigsten Absenzen eingetragen.

7. Tagesstrukturen

In den Tagesstrukturen gelten die gleichen Regeln wie in der Schule. Zusätzlich muss beim Mittagessen darauf geachtet werden, dass die Schülerinnen und Schüler nicht selbst schöpfen. Bei der Essensausgabe werden Trennscheiben eingesetzt.

8. Musikschule

Es gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie in der Volksschule.

9. Unterricht und Absenzen

- Wenn an einer Schule aufgrund einer besonderen Situation, z.B. Personalmangel, der vollumfängliche Präsenzunterricht nicht eingehalten werden kann, können anderweitige Lösungen umgesetzt werden.

- Im Zeugnis und im Zwischenbericht der Oberstufe werden im Schuljahr 2021/22 die unentschuldigsten Absenzen eingetragen.

10. Durchsetzung der Schutzmassnahmen

Lehrpersonen und Schulleitungen erklären den Schülerinnen und Schülern den Sinn und Zweck der Schutzmassnahmen (Maskentragen, Abstandsregeln, Hygiene, Lüften).

Die Eltern werden von den Schulleitungen informiert. Elternschreiben oder Unterschriftensammlungen, die sich gegen die verfügbaren Schutzmassnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie richten, werden mit dem Hinweis, dass die Schule nur das vollziehe und durchsetze, was der Gesetzgeber, der Bundesrat oder die Kantonsregierung beschlossen haben, beantwortet.

11. Kontakt und Information

Anlaufstelle für Fragen ist die Abteilung Volksschule, Sektion Schulaufsicht:

sa.volksschule@ag.ch

Informationen sind unter folgenden Links zu finden:

www.baq.admin.ch

www.ag.ch/coronavirus

www.schulen-aargau.ch/coronavirus